

STADT LAHR

Bebauungsplan ALTSTADT - QUARTIER 33

Satzung

---

Aufgrund von § 10 Bundesbaugesetz und von § 111 Landesbauordnung Baden-Württemberg i.V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in der öffentlichen Sitzung am 6.12.1982 den Bebauungsplan ALTSTADT-QUARTIER 33 als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung im Plan nach § 2 Ziffer 1.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen:

1. Plandarstellung 1:500,
  2. Bebauungsvorschriften
- jeweils vom 21.9.1982

Beigefügt sind:

- Übersichtslageplan 1:1500,
- Begründung vom 21.9.1982.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, den 6.12.1982

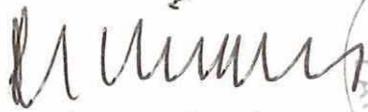


DER OBERBÜRGERMEISTER

*(Handwritten signature)*  
( Dietz )

Der Bebauungsplan wurde am 9.3.1983 rechtsverbindlich.

Lahr, den 16.3.1983  
STADTPLANUNGSAMT



( Dr.-Ing. Kugler )  
Stadtbaudirektor



16. März 1983

**Genehmigt**

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 22. Feb. 1983



Genehmigung erfolgt unter Auflagen

siehe Erlaß Nr. 13/24/0219/82 vom 22. Feb. 1983